

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

01/2023

I. Judikatur

1. OGH 3.8.2021, 8 Ob 101/20 s, Widerruf der Begünstigtenstellung bei Insolvenz des Begünstigten, ZFS 2021, 111 ff, NZ 2022/42, 148 [Anm Briem]

- a) Die Begünstigtenstellung ist grundsätzlich höchstpersönlich. Sie ist nach herrschender Auffassung weder vererblich noch durch Rechtsgeschäft des Begünstigten unter Lebenden an Dritte übertragbar.
- b) Es steht dem Stifter aber frei, in der Stiftungserklärung Bestimmungen aufzunehmen, die einer Vererblichkeit gleichkommen, etwa den Eintritt von bestimmten Nachkommen von Begünstigten nach deren Ableben. Auch in diesem Fall ist die Rechtsgrundlage für das Erlangen der Begünstigung nicht das Erbrecht, sondern die Bestimmung des Nachfolgers in der Stiftungserklärung.
- c) Der Stifter kann auch Begünstigten die Möglichkeit eröffnen, sich durch einseitigen Willensentschluss der Begünstigtenstellung zu entledigen. Dabei kann er auch regeln, ob die Zuwendungen, die an den verzichtenden Begünstigten geleistet worden wären, künftig wegfallen, oder ob sie an einen iSd § 5 PSG zu bestimmenden Nachfolger übergehen oder den übrigen aktuellen Begünstigten anteilig zuwachsen sollen.
- d) Die Inanspruchnahme einer in der Stiftungserklärung vorgesehenen Möglichkeit des Begünstigten, den Widerruf seiner Begünstigtenstellung durch den Stiftungsvorstand willentlich herbeizuführen, kommt nicht einer Veräußerung der Begünstigung gleich. Eine rechtsgeschäftliche Veräußerung der Begünstigtenstellung ist rechtlich unmöglich, weil ein Begünstigter nicht in der Lage ist, sein höchstpersönliches Recht mit Wirkung für die Stiftung auf einen anderen zu übertragen.
- e) Wenn das Ausscheiden des verzichtenden Begünstigten nach den vom Stifter festgelegten Bedingungen dazu führt, dass Mitbegünstigte oder Dritte an seine Stelle „nachrücken“, erwerben diese ihre Position nicht durch ein Rechtsgeschäft mit dem Weichenden. Die Nachfolger treten nicht in die Rechtsstellung des Weichenden ein, sondern erwerben ein eigenes Recht aufgrund des Stifterwillens.
- f) Eine Entgeltvereinbarung zwischen dem alten und dem nachfolgenden Begünstigten für die Verzichtserklärung erfolgt aus Sicht der Stiftung unter Dritten und hat ihr gegenüber keine rechtliche Wirkung.
- g) Ist die Möglichkeit, die Begünstigtenstellung aufzugeben, wirtschaftlich werthaltig, weil es einen zur Entgeltzahlung bereiten Interessenten gibt, handelt es sich dabei um einen Vermögensbestandteil, der im Konkurs des Begünstigten in die Masse fällt. Der Insolvenzverwalter ist zur Verwertung dieses Vermögensbestandteils berechtigt und kann zugunsten der Masse die dafür notwendige Erklärung an Stelle der Schuldnerin ausüben.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/8-Ob-101-20s.pdf>

2. OGH 15.11.2021, 6 Ob 179/21 y, Potentiell Begünstigte, ZFS 2022, 3 f, ecolex 2022/151, 208 [Anm Melicharek/Spiegel], PSR 2022/6, 29

- a) Sind die Begünstigten in der Stiftungserklärung konkret (oder bestimmbar) bezeichnet, entsteht die Begünstigtenstellung mit Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch; ist der Beginn der Begünstigtenstellung hingegen von sonstigen Bedingungen abhängig, beginnt die Begünstigtenstellung erst mit Eintritt dieser Bedingung.

- b) Potentiell Begünstigte haben lediglich ein Anwartschaftsrecht auf Erlangung der Begünstigtenstellung.
- c) Ist die Begünstigtenstellung aufschiebend bedingt steht kein Antragsrecht auf gerichtliche Abberufung des Stiftungsvorstands zu.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-179-21-y.pdf>

3. BVwG 20.9.2021, W107 2229212-1, Keine Einschränkung der WiEReg Einsicht für Industriellenfamilie als wirtschaftliche Eigentümer einer Privatstiftung, PSR 2021/55, 209

- a) Die Rechtsstellung des Begünstigten einer österr Privatstiftung ist mit jener eines "Beneficiary" eines englischen Trusts nicht vergleichbar. Das österr Privatstiftungsrecht sieht keine Stiftungen vor, bei denen Begünstigte einen sachenrechtlichen Anspruch auf das Stiftungsvermögen haben.
- b) Wenn das WiEReG vorsieht, dass die Einschränkung der Einsicht für die Dauer von fünf Jahren gewährt wird, so geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass der Zeitraum, der seit Verübung oder Androhung der Straftat vergangen ist, für die Beurteilung des Risikos eine Rolle spielt. Eine mehr als 20 Jahre zurückliegende Gefährdungseinstufung kann nicht als unmittelbare Bedrohung oder Vorbereitung für eine nachfolgende Straftat herangezogen werden. Das Risiko ist nach diesem Zeitraum jedenfalls als geringer einzustufen.
- c) Wenn die antragstellenden Bf konkret keine weiter gehenden faktenbezogenen Äußerungen zu potenziellen Straftaten vorbringen, liegt kein Grund vor, dass ohne Weiteres darauf geschlossen werden kann, es bestünde das unverhältnismäßige Risiko, die Bf könnten Opfer einer der aufgezählten Straftaten werden. Eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefährdung der Bf aufgrund einer unbeschränkten Eintragung in das Register verschärft, ergibt sich schon deshalb nicht, weil zum einen bis dato gegen die wE oder nahe Angehörige in der Vergangenheit gar keine Straftaten verübt oder angedroht wurden und auch aus sonstigen Umständen eine besondere Gefährdungslage (die etwa erst aufgrund der Eintragung in das Register der wE bekannt würde) nicht hervorgeht.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/W107-2229212-1.pdf>

4. OGH 22.12.2021, 6 Ob 202/21 f, Zur Auflösung einer Privatstiftung infolge der Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks, GesRZ 2022, 97 [Anm N. Arnold], AnwBl 2022/162, 294, PSR 2022/25

- a) Die Nichteinreichbarkeit des Stiftungszwecks ist durch Gesamtbetrachtung aller Umstände festzustellen. Mitunter wird hierfür eine Prognose erforderlich sein.
- b) Der Stiftungszweck ist dann nicht mehr erreichbar, wenn nach menschlichem Ermessen auf längere Sicht keine Umstände eintreten werden, die ihn erreichbar machen.
- c) Wenn die Vorinstanzen in Anbetracht des Umstands, dass derzeit durch die Privatstiftung keine Zuwendungen vorgenommen werden können und auch in weiterer Folge nicht damit zu rechnen ist, dass die in der Stiftungserklärung vorgesehene Höhe der Zuwendungen erreicht wird, davon ausgehen, dass der Stiftungszweck nicht mehr erreichbar ist, ist darin keine vom OGH aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-202-21-f.pdf>

5. VwGH 25.02.2022, Ro 2022/01/0003, Parteistellung im Verfahren über Satzungsänderung nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 1988

- a) Gemäß § 14 Abs 3 Wiener StiftungsG 1988, LGBl. Nr. 14/1988, kommt im Verfahren über die Satzungsänderung nur der Stiftung Parteistellung zu. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist eindeutig und es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgenommene Einschränkung der Parteistellung.
- b) Der VwGH hat zur Abgrenzung des Bundes-Stiftungs- und FondsG 2015 zu landesgesetzlichen Regelungen auf Grundlage der Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG auf die Gesetzesmaterialien zur Vorgängerbestimmung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 1975 verwiesen, wonach eine Stiftung dem Bundesrecht insbesondere dann unterliegt, „wenn das Stiftungsvermögen aus Liegenschaften besteht, die in mehreren Bundesländern gelegen sind“.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/VwGH-2022-01-0003.pdf>

6. OGH 25.11.2021, 9 Ob 8/21 y, Zum „besonderen Verhältnis“ nach § 896 ABGB zwischen den designierten Vorstandsmitgliedern in Haftung für die Prozesskosten eines von der PS verlorenen Erbrechtsstreits, GesRZ 2022, 243 [Anm Leitner-Bommer/Šalo], PSR 2022/16, 94

Die Rechtsansicht, eine Sorgfaltswidrigkeit eines (emeritierten) Rechtsanwalts (als designiertes Stiftungsvorstandsmitglied) bei Führung eines mit einem gewissen Risiko verbundenen Erbrechtsstreits der Privatstiftung und seine Pflicht, dem anderen rechtsunkundigen designierten Stiftungsvorstandsmitglied dieses Risiko darzulegen, zu bejahen und für eine Haftung des anderen Vorstandsmitglieds nur geringe Zurechnungsgründe im Innenverhältnis (Mitunterfertigung der Erbantrittserklärung) anzunehmen (und somit einen Regress nach § 896 ABGB zu verneinen), ist nicht korrekturbedürftig.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/9-Ob-8-21-y.pdf>

7. OGH 06.04.2022, 6 Ob 45/22 v, Gerichtliche Genehmigung von Geschäften mit Stiftungsvorständen, ecolex 2022/435, 634, ZFS 2022, 65 f, PSR 2022/17, 95

Der OGH bestätigt in dieser Entscheidung bereits früher getroffene Aussagen zum § 17 Abs 5 PSG nochmals:

- i. § 17 Abs 5 PSG ist analog auf solche Fälle anzuwenden, in denen der Geschäftsabschluss zumindest wirtschaftlich einem solchen mit dem Mitglied des Stiftungsvorstands gleichkommt (OGH 6 Ob 151/20d).
- ii. Anlässlich der beantragten Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG ist nach dem Zweck der Regelung unter anderem zu prüfen, ob durch das Rechtsgeschäft die Verfolgung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens in Zukunft mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist (RIS-Justiz RS0121199). Nur eine im Interesse der Privatstiftung liegende und deren Wohl entsprechende Vereinbarung darf genehmigt werden (OGH 6 Ob 155/06x).
- iii. Die Frage der Genehmigung hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab und bildet damit regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage (OGH 6 Ob 151/20d).

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-45-22-v.pdf>

8. OGH 23.3.2022, 1 Ob 12/22 d, Die Privatstiftung als Teil des Ehevermögens im Scheidungsverfahren, PSR 2022/26 [Anm Oberhumer]

Dass die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung durch den Transfer von der Aufteilung unterliegenden Vermögenswerten in eine Privatstiftung nicht vereitelt werden können, hat der OGH bereits dargelegt (OGH 1 Ob 14/21 x); ebenso aber auch, dass andererseits bei faktischem Bestehen einer „konzernartigen Struktur“ von Privatstiftung und Gesellschaften weder die Beteiligungen an den Gesellschaften der Aufteilung gemäß § 82 Abs 1 Z 4 EheG unterliegen, noch die von den Gesellschaften, an denen die Stiftung direkt oder indirekt beteiligt ist, an die Stiftung ausgeschütteten Erträge, wenn der Zweck der Stiftung in der Sicherung des Fortbestands der maßgeblich von einer Partei aufgebauten Unternehmensgruppe liegt und diese (bislang und auch künftig) wieder „unternehmerisch“ investiert werden. Auch für die Anwendung des § 91 Abs 3 EheG kann für die Frage, ob die zuvor gemeinsam genutzte Sache zu einem „Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht“, gehört, kein anderer Maßstab gelten.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/1-Ob-12-22-d.pdf>

9. OGH 27.6.2022, 2 Ob 59/22 y, Bekräftigung einer Schenkung in der Stiftungszusatzurkunde, ZFS 2022, 63 f, PSR 2022/27

- a) Wie die wirkliche Übergabe iSd § 943 ABGB zu erfolgen hat, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Sie liegt etwa dann vor, wenn neben dem Schenkungsvertrag ein anderer, von diesem verschiedener und als Übergabe erkennbarer Akt gesetzt wird, der nach außen in Erscheinung tritt und geeignet ist, dem Willen des Geschenkgebers Ausdruck zu verleihen, das Schenkungsobjekt aus dessen Gewahrsame in die des Beschenkten zu übertragen.
- b) Der Formmangel einer Schenkung heilt durch die Bekräftigung des Eigentums der Stiftung an der Liegenschaft durch deren – Jahre nach dem Schenkungsvertrag erfolgten – Aufnahme in der Stiftungszusatzurkunde in Notariatsaktsform sowie den Verzicht auf das Fruchtgenussrecht, wenn dadurch ausreichend dokumentiert wird, dass der Wille des Erblassers war, dass die Liegenschaft der Stiftung überlassen werden soll.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/2-Ob-59-22-y.pdf>

10. FL OGH 2.7.2021, 04 CG.2017.580, Vermögensopfer und Auskunftsansprüche von Pflichtteilsberechtigten gegen eine liechtensteinische Stiftung nach deutschem Recht, PSR 2021/49, 191

- a) Das Gericht hat fremdes Recht von Amts wegen zu ermitteln und kann diese Verpflichtung trotz der Möglichkeit der Mitwirkung der Parteien nicht auf diese abwälzen. Das ausländische Recht ist genauso wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden. Es ist unzulässig, das ausländische Recht ex ante nur auf den Gesetzeswortlaut zu beschränken, vielmehr hat der liechtensteinische Richter auch die herrschende ausländische Rechtspraxis zu berücksichtigen.
- b) Ein umfassender Änderungsvorbehalt zugunsten des Stifters und ein Widerrufsvorbehalt des Stifters stellen derart wesentliche Einflussmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen dar, dass das von § 785 ABGB geforderte Vermögensopfer noch nicht als erbracht anzusehen ist.
- c) War der Stifter bzw Erblasser berechtigt, durch einfache schriftliche Mitteilung an den Stiftungsrat Ergänzungen und/oder Abänderungen des Beistatuts zu verlangen, war er im Ergebnis daher berechtigt, die Geschicke der Stiftung nach eigenem Gutdünken zu

lenken und auch über die Vermögenswerte der Stiftung wie über eigene zu verfügen. Diese Rechte gewährten ihm eigentümerähnliche Rechtsposition über die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte. Hieraus folgt, dass der Erblasser das Vermögensopfer nicht erbracht hat.

11. FL OG 1.7.2021, 07 HG.2021.14, Freiwillige Unterstellung einer Stiftung unter die Stiftungsaufsichtsbehörde als "Cooling Off"-Periode, PSR 2021/50, 196

- a) Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Begünstigten und dem Stiftungsrat können die Unteraufsichtstellung einer Stiftung unter die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht ausreichend rechtfertigen.
- b) Das Instrumentarium in der Gestalt von § 32 StiftG dient nicht einer "Cooling Off"-Periode, sondern der Sanierung ineffizienter Stiftungsorganisationen.
- c) Es müssen spezifische Gründe vorliegen, die dafür sprechen, dass die Aufsichtsausübung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde für das Funktionieren der Stiftung konkret besser ist als die Kontrolle durch Begünstigte.
- d) Durch die Unteraufsichtstellung verlieren Begünstigte ihre Informations- und Auskunftsrechte nach §§ 9,12 StiftG.

12. FL OG 9.7.2020, 07 HG.2019.107, Namensänderung einer Stiftung aus Diskretionsgründen, PSR 2021/51, 198

- a) Der Name einer Stiftung wird in der Stiftungsurkunde - soweit nicht ein Abänderungsrecht besteht - unabänderlich festgelegt und kann nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs 1 Z 1 StiftG als Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde durch das Aufsichtsgeschicht abgeändert werden.
- b) Eine Namensänderung aus Diskretionsgründen reicht ohne nähere Begründung nicht aus.

13. FL OG 23.4.2020, 07 HG.2019.102, Verlangen eines Stiftungsrates auf Haftungsfreizeichnung gegenüber einem Begünstigten vor einer Ausschüttung als Abberufungsgrund

- a) Das Gericht hat grundsätzlich nicht anstelle des Stiftungsrates zu handeln, sondern is einer Missstandsaufsicht dann einzuschreiten, wenn die Stiftung bzw das Stiftungsvermögen durch offensichtlich zweckwidrige bzw auf sachfremden Kriterien beruhende Entscheidungen durch das Stiftungsorgan gefährdet würde.
- b) Der vom Gesetzgeber gewünschte und mit der Stiftungsreform in Art 182 Abs 1 und 2 fIPGR normierte Pflichtenkatalog darf durch die Stiftungsbeteiligten nicht ausgehebelt werden.
- c) Es ist unzulässig, Ausschüttungen an Begünstigte regelmäßig davon abhängig zu machen, dass die Begünstigten eine Haftungsfreizeichnung abgeben.

14. FL OG 1.7.2021, 07 HG.2020.123, Eine Stiftung kann nicht beim Aufsichtsgeschicht feststellen lassen, welche Reglemente gültig sind und welche nicht, PSR 2021/53, 204

- a) Das Aufsichtsgeschicht kann nur von Stiftungsbeteiligten angerufen werden.
- b) Eine Stiftung kann nicht Stiftungsbeteiligter sein. Damit ist die Stiftung nicht antragslegitimiert.

15. FL StGH 12.5.2020, 2019/101, Auskunft über wirtschaftlich Berechtigte einer Stiftung iS des Informationsgesetzes, PSR 2021/54, 205

- a) Das Vertrauen der beaufsichtigten Finanzintermediäre, dass die von ihnen im Rahmen der prudentiellen Aufsicht an die FMA übermittelten Informationen nur zur Aufsicht und Missbrauchsbekämpfung verwendet werden, ist ein berechtigtes öffentliches Interesse.
- b) Informationen über wirtschaftlich Berechtigte einer Stiftung betreffen den persönlichen Geheimbereich iSd Art 31 Abs 2 Bst a Informationsgesetz.

II. Abgabenrechtliches**1. VwGH 16.11.2021, Ro 2021/15/0001, Liechtensteinische Stiftung und Typenvergleich, ZfS 2022, 23 ff [Anm Marschner]**

Mangels der im SteuerAbk Liechtenstein 2014 (bei Fehlen der Option zur freiwilligen Meldung) vorgesehenen, auf das gesamte Stiftungsvermögen abstellenden Einmalzahlung (iSd Art. 8 oder gegebenenfalls Art. 14 Abs. 1 und 2 des Steuerabkommens) entfaltet das Steuerabkommen keine Auswirkung auf die in Österreich vorzuschreibende Einkommensteuer. Solcherart haben die österreichischen Behörden die Einkünftezurechnung nach den Grundsätzen des innerstaatlichen Steuerrechts vorzunehmen. In diesem Sinne hat der VwGH die Prüfung der Zurechnung der Einkünfte einer liechtensteinischen Stiftung ausschließlich nach den Grundsätzen des EStG 1988 vorgenommen. Das BFG hatte unterlassen, einen notwendigen Typenvergleich anzustellen.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/VwGH-Ro-2021-15-0001.pdf>

2. BFG 30.9.2021, RV/7103016/2019, Liebhaberei bei Wohnungsvermietung, taxlex-SRa 2021/157, 415, ZfS 2022, 12 ff [Anm Marschner]

- a) Die bisherige Vermietungstätigkeit ist als Liebhaberei zu beurteilen, wenn vermietete Immobilien vor Erzielung eines Gesamtüberschusses an eine Privatstiftung gestiftet werden.
- b) Die Übertragung der Immobilien auf eine Stiftung zwecks Regelung des Erbgangs beruht auf einem freien Entschluss des Vermieters und ist keine unabsehbare Unwägbarkeit. Dazu kommt, dass sich die aufgestellte Prognoserechnung ohnehin nicht erfüllt hat und auch innerhalb von 20 Jahren kein Gesamtüberschuss zu erwarten gewesen wäre.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7103016-2019.pdf>

3. BFG 9.4.2021, RV/4100488/2017, Vorzeitige Auflösung eines Mietverhältnisses zwischen Privatstiftung und Mieter (Erststifter) trotz bestehendem Mietverzicht, ZfS 2021, 121 ff [Anm Marschner]

Die vorzeitige Auflösung eines Mietverhältnisses durch die Privatstiftung auf Wunsch des Mieters obwohl der Begünstigte als Mieter auf die Kündigung verzichtete ist fremdunüblich. Die Vorschreibung von Kapitalertragsteuer erfolgte daher zu Recht.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-4100488-2017.pdf>

4. BFG 30.6.2021, RV/5101057/2019, Zuflusszeitpunkt bei aufschiebend bedingter Zuwendung einer Privatstiftung, ZfS 2021, 124 ff [Anm Marschner]

Eine aufschiebend bedingte Zuwendung einer Privatstiftung ist (für Zwecke der KEST) noch nicht im Zeitpunkt des Beschlusses des Stiftungsvorstandes, sondern erst im Zeitpunkt der Erfüllung der Bedingung zugeflossen.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-5101057-2019.pdf>

5. VwGH 14.5.2020, Ra 2020/13/0018, Umgründung mit Privatstiftung, ZfS 2022, 9 ff [Anm Marschner]

Im Rahmen einer Einbringung gem Art III UmgrStG geht der Verlustabzug mit dem Einbringungsvermögen auf die übernehmende Körperschaft über. Die Frage nach der Vorlage aller Voraussetzungen hat das BFG bejaht.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/VwGH-Ra-2020-13-0018.pdf>

6. BMF 2.2.2022, 2021-0.899.194, EAS 3435, EAS: Die Stiftungseingangssteuer als Steuer iSd Art. 2 DBA(Erb)-CH bei Vermögensübergang von Todes wegen, SWI 2022, 126, AFS 2022, 87

siehe: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=4c3a0ef5-2c3c-437b-967e-50bf31e8bebb>

7. BFG 11.10.2021, RV/1100454/2019, Abgrenzung Eigenkapital oder Darlehen in der Gesellschaftsteuer, FINDOK 135267

- a) Ein Protokoll mit dem Inhalt, dass ein Darlehen finanziert werden soll, das fremdüblich besichert und verzinst sein soll, ein Darlehensvertrag derzeit aber nicht erforderlich sei, reicht nicht, um einen Darlehensvertrag anzunehmen. Es handelt sich nur um eine Absichtserklärung.
- b) Auch ein Passus in der Stiftungsurkunde über die Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital durch die PS spricht gegen einen Darlehensvertrag. Vielmehr wurde Eigenkapital zur Verfügung gestellt und keine Rückzahlungsverpflichtung vereinbart.
- c) Eine spätere Änderung der Stiftungsurkunde und eine spätere Behandlung als Darlehen in der Bilanzierung ändert daran nichts.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-1100454-2019.pdf>

8. LVwG Wien 13.12.2021, VGW-101/V/007/13372/2021, Interessenskollision bei gemeinnütziger Stiftung

- a) Die Formulierung im Stiftungszweck „...Errichten und Erhalten von Anstalten für Gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen...“ führt zu zahlreichen denkbaren Begünstigten für den Auflösungsfall. Die Letztbegünstigung der Stadt Wien wird somit kaum tragend, eine drohende Bereicherung des allgemeinen Stadthaushaltes ist jedenfalls nicht erkennbar. Es war daher keine Interessenskollision gegeben.
- b) Zurückgewiesen durch den VwGH (4.4.2022 Ra 2022/01/0081).

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/VGW-101-V-007-13372-2021.pdf>

9. BFG 30.11.2021, RV/3100262/2017, Mangelnde Vermietung und verdeckte Zuwendung, ZFS 2022, 53 ff [Anm Marschner]

- a) Mangels Nachweises einer Vermietungsabsicht liegt keine Einkunftsquelleneigenschaft vor.
- b) Eine verdeckte Zuwendung unterliegt erst im Zuflusszeitpunkt der KEST.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-3100262-2017.pdf>

10. VwGH 20.10.2021, Ra 2019/13/0041, Vermietung eines Luxushauses an Stifter, ZFS 2022, 50 ff [Anm Marschner]

Befriedigt eine Person ihren Wohnbedarf dadurch, dass sie die Wohnimmobilie durch eine in ihrem Einflussbereich stehende Körperschaft (zB Privatstiftung) anschaffen oder herstellen und sich dann von dieser das Recht auf Nutzung der Immobilie einräumen lässt, ist zu prüfen, ob die Körperschaft mit der Nutzungsüberlassung als Unternehmerin zur Erzielung von Einnahmen tätig wird oder ob die Nutzungsüberlassung erfolgt, um der nahestehenden Person (Stifter) causa societatis Vorteile zuzuwenden.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/VwGH-Ra-2019-13-0041.pdf>

11. BFG 28.1.2022, RV/4100339/2011, Steuerliche Anerkennung eines zwischen einer Privatstiftung und deren Begünstigten über Zwischenschaltung einer GmbH abgeschlossenen Mietverhältnisses, FINDOK 136704

- a) Die Fremdunüblichkeit der Vertragsbeziehung zwischen Mieter (Erststifter und Begünstigter) und Vermieter (Tochtergesellschaft der Privatstiftung) kann sich ua daraus ergeben, dass keine unkündbare Grundmietdauer vereinbart ist. Eine Vereinbarung einer unkündbaren Grundmietzeit (Auflösung nur bei Vorliegen von außerordentlichen Kündigungsgründen) bzw die Abgabe eines Kündigungsverzichtes für einen nicht unerheblichen Zeitraum durch den Bestandnehmer wäre geboten.
- b) Gegen Fremdüblichkeit spricht weiters, wenn das Mietverhältnis durch konkludentes Handeln, dh durch Legung eines schriftlichen Anbots und seine Annahme in Form einer konkludenten Handlung (Bezahlung der Miete etc), und nicht durch Unterfertigung des Mietvertrages abgeschlossen wird.
- c) Die Tochtergesellschaft erfüllt die umsatzsteuerliche Unternehmenseigenschaft daher nicht und kann bei den Herstellungskosten der Luxusimmobilie den Vorsteuerabzug nicht geltend machen.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-4100339-2011.pdf>

12. BFG 28.1.2022, RV/4100364/2011, Bemessungsgrundlage für die Nutzungszuwendung einer an den Begünstigten einer Privatstiftung vermieteten Luxusimmobilie, FINDOK 136724, ZFS 2022, 78 ff [Anm Marschner]

- a) Für eine nach den Vorstellungen des Begünstigten geplante Luxusvilla besteht kein funktionierender Mietenmarkt.
- b) Nach der Judikatur liegt die daher erforderliche Renditemiete im Allgemeinen zwischen 3 und 5 %. Eine Vermietung um 3 % p.a. der Herstellungskosten ist daher keine verdeckte Zuwendung.

- c) Eine verdeckte Zuwendung der gesamten Herstellungskosten des Objekts scheidet nach der Judikatur aus, wenn das wirtschaftliche Eigentum (Chance auf Veräußerungsgewinn) bei der Stiftung liegt.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-4100364-2011.pdf>

13. BFG 29.6.2022, RV/7102639/2020, Keine Gegenleistung und kein wirtschaftlicher Vorteil bei Änderungen in der Begünstigtenstellung, FINDOK 137129, ZFS 2022, 67 ff [Anm Fraberger/Kraus]

- a) Werden aufgrund eines in der Stiftungsurkunde gem. §§ 3 Abs 2 iVm § 33 Abs 2 PSG verankerten unbeschränkten Gestaltungsrechts der ersten Stiftergeneration („zeitliche Staffelung der Gestaltungsrechte“) von der letzten Vertreterin der ersten Stiftergeneration Änderungen in der Begünstigtenstellung vorgenommen, bedarf es hierzu keiner Verzichtshandlung bzw. keiner Zustimmung von nachgereihten Mitstiftern.
- b) Keine Gegenleistung und kein wirtschaftlicher Vorteil iSd. § 29 Z 3 EStG 1988 mangels Vorliegens eines verzichtbaren Rechts bzw. mangels Vorliegens eines Klagsverzichts.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7102639-2020.pdf>

14. VwGH 27.4.2022, Ra 2020/15/0061, Einkünfte aus einer liechtensteinischen Stiftung, RdW 2022/352, 427 f [Anm Zorn], ÖStZB 2022, 327, ZFS 2022, 71 ff [Anm Marschner]

Die Zurechnung der Einkünfte aus dem Kapitalvermögen einer Stiftung erfolgt nur dann unmittelbar an eine Begünstigte, wenn ihr das wirtschaftliche Eigentum am Kapitalvermögen der Stiftung zukommt.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/VwGH-Ra-2020-15-0061.pdf>

15. BFG 28.9.2021, RV/7102092/2017, Erwerb einer Eigentumswohnung zur Nutzungsüberlassung an den mittelbar beteiligten Gesellschafter; Feststellung der Renditemiete, ZFS 2022, 74 ff [Anm Marschner]

Es wurde eine marktgängige Dachgeschoßwohnung zur Nutzungsüberlassung an den mittelbar beteiligten Gesellschafter erworben und eine marktkonforme Renditemiete verrechnet.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7102092-2017.pdf>

16. BFG 1.6.2022, RV/7102781/2012, Schulden zur Anschaffung einer Beteiligung im Rahmen des Wiener Verfahrens (Schenkungssteuer), ZFS 2022, 81 f [Anm Marschner]

Es wurden GmbH-Anteile an eine Privatstiftung geschenkt (Nachstiftung). Für Zwecke der damals noch aufrechten Schenkungssteuer mussten die GmbH-Anteile mit den gemeinen Werten bewertet werden, ebenso die Beteiligung, die von der GmbH gehalten wurde. Übereinstimmend gingen Bf. und Finanzamt von der Schätzungsmethode des Wiener Verfahrens 1996 aus. Beschwerdepunkt ist ausschließlich Punkt 4.3(2) im Erlass des BMF zum Wiener Verfahren 1996, dass Schulden, die zur Anschaffung einer Beteiligung aufgenommen wurden, vom gemeinen Wert der Beteiligung abzuziehen sind. Schulden, die zur Anschaffung einer Beteiligung aufgenommen wurden, stellen einen Bezug zu dem Anschaffungsvorgang her, mit dem die Beteiligung erworben wurde, und ergeben sich aus dem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang. Liegen Kreditaufnahme für den Großmutterzuschuss an die Enkelgesellschaft, dass diese das Genussrechtskapital zurückzahlen kann, und der

Verschmelzungsvertrag als Vorgang, mit dem die Enkelgesellschaft angeschafft wurde, zwei Jahre auseinander, ist das ein Indiz dafür, dass kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen Schuldenaufnahme und Anschaffungsvorgang besteht.

Revision eingebracht.

Entscheidung: <https://www.privatstiftung.info/dokumente/BFG-RV-7102781-2012.pdf>

III. Literaturreischaun

- a) *Leb*, OGH schützt Unternehmen vor Zugriff bei der Scheidung, Die Presse 3.5.2021, 2021/18/10

Die Autorin fasst kurz die OGH-Entscheidung 1 Ob 14/21 x über die Nichteinbeziehung von Stiftungsvermögen in die naheheliche Aufteilung zusammen (siehe I.15 des Newsletters 01/2022).

- b) *J.P. Gruber*, Schiedsgerichte, Aufsichtsrat aktuell 2021, Heft 4, 161 ff

Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde vorsehen, dass die Begünstigten ihre Ansprüche gegen die Privatstiftung vor einem Schiedsgericht geltend machen müssen. Auf Basis der Entscheidung OGH 18 OCg 1/21b (siehe I.19 des Newsletters 1/2022) stellt der Autor Überlegungen über die Vor- und Nachteile eines Schiedsgerichts an. Die größten Vorteile sieht er in der Schnelligkeit der freien Wahl der Schiedsrichter, dem formlosen Verfahren sowie der weltweiten Durchsetzbarkeit der Entscheidung des Schiedsgerichts. Nachteile sieht er in der möglichen Anfechtbarkeit vor Gericht sowie den höheren Kosten.

- c) *Weitemeyer*, Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Zur Reform des Stiftungsrechts in Deutschland, JEV 2021, 54

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem neuen deutschen BGB, dass zum 1.7.2023 in Kraft tritt und gibt einen Überblick über einzelne Regelungen wie das Stiftungsregister, die Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung, die Verbrauchsstiftung, die Satzungsänderung und viele mehr.

- d) *Motal/Saurer*, Reformbedarf, Reformbestrebungen und aktuelle Entwicklungen im liechtensteinischen und österreichischen Stiftungsrecht, JEV 2021, 60

Der Beitrag ist in drei "Teilbeiträge" gegliedert. Der erste Teil widmet sich Reformbestrebungen in Österreich bzw der Frage, wie die österreichische Privatstiftung wieder attraktiver gemacht werden kann, insbesondere durch die stärkere Beteiligung der Begünstigten. Im zweiten Teil wird die mögliche Gestaltung eines modernen und zukunftsweisenden Stiftungs- und Trustaufsichtsverfahren in Liechtenstein behandelt. Im dritten Teil schließlich wird die Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte zu den Rechten der Begünstigten kritisch beleuchtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Fortentwicklung und Modernisierung der internen und externen Foundation Governance unter Mitwirkung und Beteiligung der Begünstigten gelegt.

- e) *Künzle*, Stiftungsrecht in der Schweiz – Quo vadis?, JEV 2021, 48

Der Autor bietet eine kurze Übersicht über das Stiftungsrecht in der Schweiz mit Hauptaugenmerk auf die letzten gesetzlichen Änderungen, die Familienstiftung, die gemeinnützige Stiftung sowie die Unternehmensstiftung.

- f) *Patloch-Kofler/Petkovic*s, Änderung der Rechtsansicht des Finanzministeriums zu „Luxusimmobilien“, immo aktuell 2019, 102

Durch die vor kurzem ergangene BMF-Information betreffend die steuerliche Behandlung von für Anteilsinhaber angeschafften bzw hergestellten Immobilien passt das BMF seine bisher in Rz 637 und 638 KStR vertretene Rechtsansicht an die aktuelle Judikatur an. Für die Abgabepflichtigen wird dadurch die Rechtssicherheit erhöht. Insbesondere die von der Judikatur bereits verworfene „*Ausschüttung an der Wurzel*“ wird nicht mehr vertreten. Dadurch, dass die BMF-Information auf alle offenen Verfahren anwendbar ist, besteht nach Ansicht der Autoren die Möglichkeit, bereits abgeschlossene, aber noch nicht beim BFG befindliche Verfahren entsprechend zu bereinigen. Nichtsdestotrotz bleibe weiterhin Spielraum für unterschiedliche Ansichten der Abgabenbehörde und der Abgabepflichtigen.

- g) *Keppinger*, Zur Konturierung der Vermögensopfertheorie durch 2 Ob 119/20v, NZ 2021/126, 458

Der OGH hat in der Entscheidung 2 Ob 119/20v zwei Grundfragen zur Vermögensopfertheorie behandelt und ist dabei von der Judikatur zur alten Rechtslage abgekehrt. Das Vermögensopfer tritt nach neuer Ansicht des OGH im Allgemeinen nicht durch den (form-)wirksamen Abschluss des Schenkungsvertrags, sondern erst durch den Übergang des Eigentums an den Geschenknehmer ein. Diese sachenrechtliche Ausrichtung der Doktrin führt nach Ansicht des Autors in zahlreichen Situationen - etwa bei grundverkehrsbehördlich genehmigungsbedürftigen Liegenschaftsschenkungen - zu einem späteren Eintritt des Vermögensopfers. Sie sei auch bei jenen Rechtshandlungen zu beachten, die nach § 781 Abs 2 ABGB als Schenkungen gelten.

Die OGH hat außerdem entschieden, dass die Zurückbehaltung eines Fruchtgenussrechts an geschenkten Liegenschaften dem Eintritt des Vermögensopfers nicht entgegensteht. Ein wirtschaftlicher Vorher-nachher-Vergleich findet nicht mehr statt, die Frage, nach welchen Kriterien der Vergleich vorzunehmen sei, erübrigt sich damit. Bestehen bleibt die Theorie nach Ansicht des Autors aber in ihrer rechtlichen Ausprägung. Nach ihr träte das Vermögensopfer trotz Übereignung der geschenkten Sachen nicht ein, wenn dem Geschenkgeber - aus welcher Konstruktion heraus auch immer - ein (allein von seinem Willen abhängiges) Recht zukommt, die geschenkten Sachen zurückzuerlangen.

- h) *Kommenda/Frank-Thomasser*, „Wir brauchen mehr Flexibilität im Stiftungsvorstand“, Aufsichtsrat aktuell 2021, Heft 5, 172

Der Beitrag ist ein Interview mit Rechtsanwältin Dr. Alix Frank-Thomasser, in dem sie erläutert, welche Änderungen im Stiftungsrecht aus Ihrer Sicht wünschenswert wären, welche Fehler bei der Gründung von Privatstiftungen vielfach begangen würden und warum die Stiftungsstruktur stets ans rechtliche und tatsächliche Umfeld angepasst werden sollte.

-
- i) *Zollner*, Neues zur Vermögensopfertheorie, PSR 2021/32, 124
Mit der Entscheidung 2 Ob 119/20v kehrt das Höchstgericht in ganz zentralen Punkten von seiner bisherigen Rsp zur Vermögensopfertheorie ab. Für Schenkungsverträge über Sachen ist grundsätzlich der Eigentumsübergang der geschenkten Sache entscheidend, um systemwidrige Ergebnisse bei der Bewertung zu vermeiden, ist das Vermögensopfer jedoch spätestens mit dem Tod des Geschenkgebers als erbracht anzusehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eigentumserwerb und damit der „wirklich gemachten“ Schenkung ist – spätere Bewilligung und Vollzug vorausgesetzt – jener des Einlangens des Grundbuchgesuchs. Ein vom Erblasser vorbehaltenes Fruchtgenussrecht an der geschenkten Sache verhindert bei einer Schenkung unter Lebenden nicht (mehr), dass er die Schenkung „wirklich gemacht“ und somit das Vermögensopfer erbracht hat.
- j) *Zentrum für Stiftungsrecht*, Résumé-Protokoll des Fachgesprächs „Aktuelles zum Stiftungsrecht“, GesRZ 2021, 380 ff
Das Fachgespräch zum Stiftungsrecht hat sich diesmal mit den Themen die Stiftergemeinschaft und die Ausübung der Stifterrechte (insb des Änderungsrechts), die Änderungsbefugnis des Stiftungsvorstands im Lichte der Negativzinsen, verschiedene Einzelfragen rund um die Abberufung von Beirats- und Vorstandsmitgliedern, Rechtsfragen rund um die Zusatzurkunde sowie Geschäfte des Stiftungsvorstands mit der Privatstiftung befasst.
- k) *Leb*, Das „Parken“ von Unternehmenserträgen in einer Privatstiftung lohnt sich, iFamZ 2021, 166
Werden Unternehmenserträge während der gesamten Dauer der Ehe kontinuierlich angespart und nicht in Unternehmensanteile oder Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, investiert, stelle dies nach Ansicht des Autors bei „Vollblutunternehmern“ keine Umgehung dar. Derartige Unternehmer hätten derzeit weder eine Umwidmung von unternehmerischen Werten zu privaten Zwecken noch eine Aufteilung von Gewinnen zu befürchten. Gestaltungsrechte eines Stifters seien höchstpersönlich und daher nicht übertragbar.
- l) *S.-F. Kraus*, Die Höchstpersönlichkeit der Begünstigtenstellung – unde venis?, PSR 2021/42, 168
Aus § 5 PSG lässt sich für den Autor eine „grundsätzliche Höchstpersönlichkeit“ der Begünstigtenstellung im Sinn ihrer Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit unter Lebenden nicht ableiten. Vielmehr sei der Stifterwille maßgeblich und daher durch Auslegung der Stiftungserklärung zu beurteilen, ob die Begünstigtenstellung vererbt und/oder unter Lebenden übertragen werden kann.
- m) *Schwärzler/Blecha*, Die Zulässigkeit von Totalausschüttungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2021/43, 171
Die Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens führt zur Auflösung der Stiftung. Für den Stiftungsrat ist bei solchen Vorgängen für die Autoren daher besondere Vorsicht geboten. Die jüngere Judikatur zeige jedoch, dass Totalausschüttungen auch bei Ermessensstiftungen durchaus zulässig sein können. Abzustellen sei dabei auf das Ermessen des Stiftungsrates. Kann dieser sein Ermessen ohne jegliche Einschränkung
-

ausüben, sei nach der Rechtsprechung im Extremfall auch die Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens zulässig.

n) *Uhl*, Stiftungsrechtsreform in Deutschland, PSR 2021/44, 176

Zum 1. 7. 2023 treten für deutsche Stiftungen neue Regeln in Kraft. Das Stiftungsprivatrecht findet sich dann ausschließlich im BGB, das Stiftungsaufsichtsrecht bleibt die Domäne des Landesrechts. Ein neues Stiftungsregister wird ab 2026 für mehr Transparenz im Stiftungswesen sorgen. In puncto Foundation Governance benötigt Deutschland nach Ansicht des Autors weiterhin „Entwicklungshilfe“; trotz Reform bleibe sie gesetzlich schwach ausgebildet.

o) *Marschner*, Auswirkungen der ökosozialen Steuerreform auf die Privatstiftung, ZFS 2021, 103 ff

Ende des Jahres 2021 ist die sog „ökosoziale Steuerreform“ beschlossen worden, in deren Zentrum der Klimaschutz und die Steuerentlastung stehen, die aber auch Auswirkungen auf die Privatstiftung zeigt. Der Beitrag befasst sich mit diesen Änderungen, aber auch mit weiteren Änderungen im Besteuerungssystem. Materiell die meisten Auswirkungen für die Privatstiftung bringt nach Ansicht des Autors die Neuregelung der Besteuerung von Kryptowährungen.

p) *Lind*, Die Abberufung des Beirats der Privatstiftung aus wichtigem Grund, JEV 2021, 181

Zusammenfassend kann es nach Ansicht des Autors bei der Abberufung von Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grund nicht ausschließlich auf formelle Kriterien ankommen, auch faktische Elemente müssen miteinbezogen werden. Erst dann sei zu überlegen, ob und in welchem Maßstab eine Abberufung des Beirats mit der des Vorstands gleichzusetzen oder anderweitig zu beurteilen sei.

Die Pflicht zur Wahrung des Stiftungszwecks (und damit einhergehend die Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens) trifft laut Autor alle Organe der Privatstiftung, eine Schädigung des Stiftungsvermögens verletze diese Pflicht und könne je nach Intensität der Schädigung eine grobe Pflichtverletzung darstellen.

Für die Praxis empfiehlt der Autor Zerwürfnisse zwischen Beirat und Vorstand mit entsprechenden Regelungen und Gründen zur Abberufung in der Stiftungsurkunde zu bedenken. Als wichtiger Grund für die Abberufung (jeglicher Organe) könne eine schwere Schädigung des Stiftungsvermögens durch ein Organ in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden. Bei Uneinigkeit zwischen Vorstand und Beirat empfiehlt er zudem eine Schiedsklausel aufzunehmen, um das Bekanntwerden etwaiger Zerwürfnisse zu verhindern.

q) *Czernich*, Schiedsgerichtsbarkeit bei Privatstiftungen: Grünes Licht oder Versehen des OGH?, JEV 2022, 12

Der OGH hat sich mit der Frage befasst, inwieweit Schiedsvereinbarungen zwischen einer Privatstiftung und Begünstigten möglich und zulässig sind. In Zusammenhang mit einer Zuständigkeitsentscheidung hat er ausgesprochen, dass zwischen einer Privatstiftung und einem Begünstigten kein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht und deshalb in concreto entschieden, dass die Beschränkungen für die Schiedsgerichtsbarkeit unter Verbraucherbeteiligung nicht zur Anwendung kommen. Die Entscheidung weist den Weg in Richtung Wegfall der Beschränkungen für die unternehmensnahe

Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit, bedarf nach Ansicht des Autors aber noch näherer Ausführung durch nachfolgende Judikatur.

- r) *Grimmer*, Privatstiftung und Investitionskontrolle, PSR 2022/2, 4

Auch eine Privatstiftung kann nach Ansicht des Autors ein österreichisches Zielunternehmen betreiben.

Ein mittelbarer Erwerb durch eine ausländische Person könne - sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen - dann verwirklicht werden, wenn es sich um eine iSd InvKG kontrollierte Privatstiftung handelt. Bei der Beurteilung, ob eine Privatstiftung durch eine ausländische Person kontrolliert wird, seien die Wertungen des Kartellrechts maßgeblich und insb Änderungs- und Widerrufsrechte, Bestellungs- und Abberufungsrechte hinsichtlich des Stiftungsvorstands sowie Weisungs-, Veto- und Kontrollrechte heranzuziehen.

- s) *Konzett*, Gedanken zu einer Personalunion von Protektor und Kontrollorgan, PSR 2022/5, 22

Die Funktion des Kontrollorgans und des Protektors können laut Autor grundsätzlich auch von ein und derselben Person ausgeübt werden. Eine Doppelfunktion sei nur zulässig, wenn die Protektorenkompetenzen passiver Natur sind. Ist die Ausgestaltung fehlerhaft, könnten die Informations- und Auskunftsrechte nicht eingeschränkt werden. Darüber sei die Stiftung beweispflichtig.

- t) *Niedermüller*, Cryptostiftungen in Liechtenstein, PSR 2022/4, 16

Liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen haben in den letzten Jahren als sog Cryptostiftungen ein völlig neues Anwendungsfeld gefunden. Es handelt sich dabei um gemeinnützige und oftmals steuerbefreite Stiftungen liechtensteinischen Rechts, welche den Zweck verfolgen, bestimmte auf der Blockchain-Technologie aufbauende dezentrale Netzwerk-Technologien oder andere fortschrittliche und zukunftsweisende Technologien zu fördern und deren nachhaltige Existenz zu sichern.

Dabei bietet nach Ansicht des Autors Liechtenstein aufgrund seines Rechtsrahmens optimale Standortvoraussetzungen, welche derzeit weltweit einzigartig seien. So wurde insbesondere mit dem Gesetz über Token und VT Dienstleister (TVTGD; Blockchain-Gesetz) bereits ein Großteil der in den nächsten Jahren durch MiCA und DORA auf europäischer Ebene anstehenden Regulierung im Bereich Blockchain und Cryptoassets vorweggenommen.

Weiters biete das liechtensteinische Stiftungsrecht einen erheblichen Gestaltungsspielraum und würde die Attraktivität liechtensteinischer Cryptostiftungen durch die Möglichkeit der Erlangung der Steuerbefreiung und durch eine seit Jahren konstante und verlässliche Praxis der Stiftungsaufsicht und Steuerbehörden beträchtlich erhöht.

- u) *Hayden/Drach*, Zur Übertragbarkeit der Judikaturwende auf Stifterrechte, PSR 2022/3, 9

Bei juristischen Personen als Gestaltungsberechtigten kann laut den Autoren a priori nur von einer „reduzierten“ Höchstpersönlichkeit gesprochen werden, wenn der Zweck der Unübertragbarkeit in einer zeitlichen Befristung oder der Beschränkung des Kreises gestaltungsberechtigter Personen (insb § 33 Abs 2 PSG) liegt. Nicht nur im Falle von

Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, sondern auch bei Änderungsrechten gem § 33 Abs 2 PSG führe aber eine teleologische Reduktion der Höchstpersönlichkeit dazu, dass diese im Wege der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden können.

- v) *Walch*, Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht: roma locuta und noch mehr Fragen offen?, ZFS 2022, 35 ff

Der liechtensteinische Oberste Gerichtshof hatte in einer aktuellen Entscheidung nochmals Gelegenheit, zum Missbrauch der Vertretungsmacht durch einen Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) infolge einer Überschreitung des Stiftungszwecks Stellung zu nehmen. Der Autor lehnt die Entscheidung im Ergebnis als auch in der Begründung jedoch ab: für ihn gibt es keinen rechtssicheren Weg, der gewährleistet, dass ein Rechtsgeschäft nicht viele Jahre später rückabgewickelt werden muss, weil der fLOGH zum Ergebnis kommt, dass ein Organ gegen interne Schranken verstoßen hat und dies rückblickend für jedermann auf der Hand lag, selbst wenn zweifelsfrei erwiesen ist, dass die Parteien gutgläubig waren. Bei größeren Transaktionen, die im Stiftungsrecht immer wieder vorkommen, bilde diese Rechtsunsicherheit ein nicht zu unterschätzendes Risiko.

- w) *Geisselmann*, Außerstreitverfahren oder Zivilprozess? – Die Problematik der Wahl des korrekten Verfahrensrechts bei der Durchsetzung von Ansprüchen betreffend liechtensteinische Stiftungen, JEV 2022, 56 ff

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, ob ein Rechtsanspruch in liechtensteinischen Stiftungsaufsichtssachen gerichtlich im Zivilprozess oder im Außerstreitverfahren geltend zu machen ist. Es werden verschiedene Rechtsansprüche in Bezug auf diese Frage erläutert.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2023

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

